

Finanz- und Gebührenordnung des Taekwondo e.V. KORYO Bad Salzuflen

Sofern die Finanzen, Beiträge und Gebühren durch die Satzung nicht ausreichend geregelt sind, werden sie durch diese Finanz- und Gebührenordnung wie folgt ergänzt:

1. Kasse

Der Taekwondo e.V. KORYO Bad Salzuflen – im Folgenden Verein genannt – verfügt über ein Konto bei der Sparkasse Lemgo (BLZ 482 501 10), Kto. 86 66 32.

Kontovollmacht besitzt der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart.

2. Aufwandsentschädigungen auf Mitgliederversammlung und Sitzung

Auf der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen übernimmt der Verein die Verpflegungskosten für jedes anwesenden Mitglied bzw. dessen Erziehungsberechtigten. Auf Vorstandssitzungen erhält der Ausrichter einen Pauschalbetrag (von z.Z. 10,00 €) für seine Aufwendungen. (Stand:1.1.2010)

2.1 Trainer und Übungsleiter

Die Trainer und Übungsleiter erhalten Pauschal eine Trainervergütung in Höhe von 06,50 € pro Stunde. Für Personen, die aktiv beim Trainingsbetrieb mitwirken, jedoch (noch) keine Lizenz vorweisen können, wird Pauschal eine Vergütung von 6,50 € pro Stunde bezahlt. (Stand:1.1.2010)

2.2 Fahrtkosten für sportliche Veranstaltungen und Lehrgänge

Fahrtkosten können nach Vorstandsbeschluss für den Sportverkehr übernommen werden sofern sich mindestens 3 (in Worten -drei-) Sportler zusammen für eine Veranstaltung melden und die Entfernung zur Lehrgangsstätte 50 km übersteigt. Die Fahrtkosten sind durch Tankbeleg nachzuweisen. Dabei ist das Sparsamkeitsprinzip zu berücksichtigen.

2.3 Sonstige Spesen

Unvermeidbar anfallende oder von mindestens 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam genehmigte Auslagen werden gegen Nachweis ersetzt (z.B. Parkgebühren, Blumenstrauß, Einladungen zum Essen oder Erfrischungen usw.)

3 Zuschüsse für Fortbildungen

Fortbildungsmaßnahmen sind solche, die einen Weiterbildungscharakter haben und durch die eine Bezuschussung folgender Institutionen unterstützt werden: der Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB), die Deutschen Taekwondo Union e.V. (DTU), die Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union e.V. (NWTU), der Sportverband Bad Salzuflen und derer Jugend, der Sportjugend NRW sowie der Stadt Bad Salzuflen mit seinen Organisationen und Stiftungen.

3.1 Förderung von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen

Die Fördermaßnahmen werden aufgrund eines Antrages beim geschäftsführenden Vorstand gestellt. Die Förderung wird bei Bedarf im Vorstand jedes Jahr je nach Kassenlage neu verhandelt und im Vorstand zur Abstimmung gebracht. Maximal werden 100% der Lehrgangskosten bezuschusst.

Der Antrag sollte mindestens 6 Wochen vor dem Lehrgang gestellt werden. Die Fördersumme wird innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Lehrgangs und Erhalt der Lizenz sowie Erhalt der Anwesenheitsbestätigung ausbezahlt.

Eine Kopie der Lizenz muss als Beleg dem geschäftsführenden Vorstand übergeben werden, da sonst keine Auszahlungen für die Lizenzstufe erfolgen kann.
Eventuelle Sondervereinbarungen mit dem geschäftsführenden Vorstand sind nicht möglich!

4. Gebühren und Beiträge

4.1. Zahlungsform, Beitragspflicht, Kündigung

Die Beiträge werden jeweils halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines Jahres im Voraus vom Konto des Mitglieds per Lastschriftverfahren abgebucht. Rücklastschriften sind vom Mitglied zu vermeiden. Andere Zahlungsformen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

Eine Austrittserklärung kann jederzeit in Textform unter Angabe des Austrittsdatums zum Monatsende an einen der Übungsleiter oder an ein Vorstandsmitglied erfolgen. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Halbjahres. Eine Rückerstattung des Beitrags ist ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

4.2 Allgemeine Beitragshöhe und Gebühren

- Bei Vereinseintritt zum 01.01. eines Jahres zahlt das Mitglied einen Beitrag bestehend aus $6 \times 6,00 \text{ €} = 36,00 \text{ €}$ Halbjahresbeitrag und einmalig $25,00 \text{ €}$ für den Vereins-Pass. Das entspricht einer Summe von $61,00 \text{ €}$
- Zu jedem Jahresbeginn – außer zum Vereinseintritt - zahlt das Mitglied einen Beitrag bestehend aus $36,00 \text{ €}$ Halbjahresbeitrag und $15,00 \text{ €}$ für die Jahressichtmarke (Gebühren der DTU). Das entspricht einer Summe von $51,00 \text{ €}$
- Zu jedem 2. Halbjahr zahlt das Mitglied $36,00 \text{ €}$ Halbjahresbeitrag

Tritt ein neues Mitglied unterhalbjährig in den Verein ein, wird der Mitgliedsbeitrag plus Gebühren nach dem Sechstelungsprinzip anteilig ab dem Eintrittsdatum sofort fällig.

4.2.1 Prüfungsgebühr und Lehrgangs-/Wettkampfgebühren

Die Prüfungsgebühr beträgt $25,00 \text{ €}$ je Prüfling. Die Prüfungsgebühr wird reduziert, sobald mehrere Kinder einer Familie an der Prüfung teilnehmen. Wenn zwei Kinder einer Familie teilnehmen liegt die Gebühr bei $22,50 \text{ €}$ für jedes Kind. Bei drei Kindern sinkt die Gebühr auf $20,00 \text{ €}$ pro Kind. Niedriger als $20,00 \text{ €}$ geht die Staffelung nicht. Die Staffelung gilt nur für Mitglieder unter 18 Jahren. Für Dan-Prüfungen gelten die Gebühren nach der FGO der DTU. Die Gebühr wird je nach Termin nach der Prüfung bzw. mit dem Halbjahresbeitrag vom Konto des Prüflings abgebucht. Bei Nichtbestehen und Nichtteilnahme an einer Prüfung besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

Anmeldungen zu Lehrgängen und Wettkämpfen sind verbindlich. Die Anmeldegebühr wird per Lastschrift vom Mitglied eingezogen. Bei Nichtteilnahme an einem Lehrgang oder Wettkampf besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

4.3 Beitragspflichten nach Mitgliedsstatus

- Trainer/Übungsleiter, Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder

Übungsleiter sind durch ihre regelmäßigen vereinsförderlicher Aktivitäten und Lehrtätigkeiten, Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit, sowie Ehrenmitglieder wegen ihres Status von den Vereinsbeiträgen befreit. Die Gebühren (Jahressichtmarke) werden weiterhin fällig.

Der Vorstand entscheidet über die Freistellung auf Grundlage der Kassenlage in der nächsten Haushaltsdebatte.

– Ordentliche Mitglieder

Aktive Mitglieder zahlen die nach 4.2 festgelegten Beiträge. Sie haben das Recht am Trainingsbetrieb und allen anderen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Sie besitzen einen Vereinspass, der vom Vorstand verwaltet wird. Sie haben das Recht an den Lehrgängen/Wettkämpfen der NWTU/DTU teilzunehmen.

– Passive Mitglieder

Passive Mitglieder zahlen 5 € pro Jahr. Die Jahrespauschale ist als Förderung des Vereins zu verstehen. Passive Mitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder. Sie dürfen nur an den Aktivitäten außerhalb des Trainingsbetriebs (z.B. Feiern, Grillabende, Helfer / Betreuer u.ä.) teilnehmen bzw. eingesetzt werden. Passive Mitglieder werden nicht an die NWTU/DTU gemeldet, daher besitzen sie keinen Pass und erwerben auch keine Jahressichtmarke. Dementsprechend dürfen sie nicht an Lehrgängen und dem aktiven Trainingsbetrieb teilnehmen.

– Mitglied mit Passivstatus

Ein Mitglied mit Passivstatus – nicht zu verwechseln mit einem passiven Mitglied – ist ein ordentliches Mitglied dessen Mitgliedsstatus ruht. Dieses Mitglied bezahlt außer der Gebühren keinen weiteren Halbjahresbeitrag. Das Mitglied muss dazu einen formlosen Antrag stellen und den Zeitraum der Ruhephase angeben. Lebt das Mitgliedsverhältnis wieder auf, so ist der Vereinsbeitrag anteilig nach dem Zwölfteilungsprinzip, d.h. je Trainingsmonat, zu zahlen. Das Mitglied nimmt während der Ruhephase nicht am Trainingsbetrieb teil.

4.4 Sozialstaffelungen

Bei mehreren Vereinsmitgliedern die aus derselben Familie stammen (Eltern, Geschwister), zahlt das 2. Mitglied nur noch 24,00 € (66% des Halbjahresbeitrags) und jedes weitere Mitglied 18,00 € (50% des Halbjahresbeitrags). Bei einer Erhöhung wird der Beitrag auf den nächsten vollen durch den Faktor sechs teilbaren Euro-Betrag aufgerundet. Die Staffelung entfällt für ein Mitglied, sobald dieses das 18. Lebensjahr erreicht. Haben mehrere Mitglieder eine Staffelung, nimmt diese um je eine Stufe für jedes weitere Mitglied ab.

Es folgen drei Beispiele:

	Alter	Beitragsstaffelung	Beitrag
Mitglied A	17	0	36,00€
Mitglied B	12	1	24,00€
Mitglied C	10	2	18,00€

	Alter	Beitragsstaffelung	Beitrag
Mitglied A	18	0	36,00€
Mitglied B	13	1	24,00€
Mitglied C	11	2	18,00€

	Alter	Beitragsstaffelung	Beitrag
Mitglied A	23	0	36,00€
Mitglied B	18	0	36,00€
Mitglied C	16	1	24,00€

4.5 Mahnungsmaßnahmen

Bei Nichterfüllung der Beitrags- oder anderer Verpflichtungen gegenüber dem Verein hat der geschäftsführende Vorstand das Recht ab dem der Fälligkeit folgenden Monat:

- a) das Mitglied vom Trainingsbetrieb auszuschließen,
- b) dem Mitglied das Stimmrecht zu entziehen,
- c) das Mitglied von allen Veranstaltungen des Vereins auszuschließen.

4.6 Abrechnungsverfahren

1. Spesen werden auf Antrag gewährt.
2. Die Abrechnungen sind unter Berücksichtigung etwaig gewährter Vorschüsse der Geschäftsstelle spätestens 6 Monate nach dem Entstehen der Spesen bzw. nach Eingang der Rechnung vorzulegen. Abrechnungen für den Monat Dezember müssen bis spätestens zum 15. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Bei Fristversäumnis verfällt das Recht auf Spesenerstattung, gewährte Vorschüsse sind vollständig zu erstatten. Ausnahmen können nur bei Vorliegen triftiger Gründe gemacht werden.
3. Hierüber muss der geschäftsführende Vorstand entscheiden.
4. Aus der Spesenabrechnung müssen alle für die Erstattung relevanten Daten ersichtlich sein.
5. Soweit erstattungsfähige Spesen nachgewiesen werden können, müssen die Belege der Abrechnung als Anlage beigelegt werden. War für eine Dienstreise eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung erforderlich, ist diese ebenfalls der Abrechnung beizulegen.
6. Spesen und Auslagen werden durch den Verein umgehend erstattet. Ist der Verein nach Kassenlage dazu nicht in der Lage, müssen alle weiteren Projekte – bis auf die laufenden Kosten – solange zurückgestellt werden, bis die Spesen und Auslagen getilgt werden können.
7. Bei vorsätzlichen Falschangaben zur Abrechnung kann die Gesamtzahlung durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes verweigert werden.

5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung des Vereins unwirksam werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Paragraphen der Finanz- und Gebührenordnung nicht betroffen. Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, unverzüglich eine Regelung zu schaffen, welche den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Fassung vom 05.02.2011

Fassung vom 11.02.2012 (Änderung 02.02.2012)

Änderungen vom 06.03.2015

Bad Salzuflen, 02.2017